

Gleichbehandlungsprogramm

Programm
der verbindlichen Maßnahmen
zur diskriminierungsfreien Ausübung des
Energienetzbetriebes

der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH

der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH

der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH

Stand: 01.09.2014

Inhaltsverzeichnis

	Titel	Seite
	Präambel	4
Teil A	Beschreibung der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH	
1	Organisatorisches Gesamtkonzept	5
2	Wahrung der Rechte des Betriebsrates und der Arbeitnehmer	6
3	Organisatorisches Konzept	6
3.1	Ausschluss von Doppelfunktionen von Personen mit Leitungsaufgaben und Befugnissen zu Letztentscheidungen	6
3.2	Sonstige Tätigkeiten und Weisungsbefugnisse	7
3.3	Gewährleistung tatsächlicher Entscheidungsbefugnisse	7
Teil B	Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	
1	Der Begriff der Diskriminierung	9
2	Verwendung von Informationen	9
2.1	Grundsätze der Verwendung von Informationen	9
2.2	Begriffsbestimmungen	9
2.2.1	Wirtschaftlich sensible Informationen (Netzkundeninformationen)	9
2.2.2	Wirtschaftlich vorteilhafte Informationen (Netzinformationen)	11
2.2.3	Sicherstellung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen	11
2.3	Nichtdiskriminierende Verwendung wirtschaftlich vorteilhafter Informationen	12
2.4	Informationsverwendung bei Doppelfunktion	12
2.5	Verwendung von Informationen durch externe Dienstleister	12
3	Pflichten der Mitarbeiter	13
3.1	Verpflichtete Mitarbeiter	13
3.2	Inhalt der Pflichten	14
3.2.1	Diskriminierungsverbot	14
3.2.2	Vertraulichkeit	14
3.2.3	Auskunftspflicht	15

	Titel	Seite
4	Verhaltensregeln für einzelne Geschäftsprozesse im Bereich Gas- und Stromnetze	15
4.1	Netzkapazitätsplanung, -prüfung und -vergabe	15
4.2	Netzsteuerung (Dispatching)	15
4.3	Abwicklung von Netzanschlüssen	16
4.4	Netzzugangsmanagement	16
4.5	Energiedatenmanagement (EDM)	17
4.6	Mess- und Zählerwesen	17
4.7	Abwicklung eines Lieferantenwechsels	18
4.8	Verbrauchsabrechnung	18
5	Gleichbehandlungsmanagement	18
5.1	Organisatorische Eingliederung des Gleichbehandlungsmanagements im Unternehmen	19
5.2	Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten	19
5.3	Rechte	19
5.4	Pflichten	20
6	Sanktionen	21

Präambel

Zielsetzung und Grundsätze

Die an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Unternehmen bilden ein „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen“ im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), da sie im Elektrizitäts- und Gasbereich sowohl im Verteilnetzbetrieb als auch in dem Bereich Vertrieb und Stromerzeugung tätig sind.

Als Energieversorgungsunternehmen sind die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH den Zielen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen und umweltverträglichen Versorgung ihrer Kunden verpflichtet. Ein fairer Wettbewerb mit anderen Energieversorgungsunternehmen ist dabei selbstverständlich. Deshalb bekennen sich die Unternehmen ausdrücklich und ohne jede Einschränkung zur Einhaltung eines solchen fairen Wettbewerbs und zur Befolgung der gesetzlichen Vorgaben des EnWG, der aufgrund des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen, des Kartellrechts sowie sonstiger Rechtsvorschriften.

Die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH stellen eine transparente, nicht diskriminierende Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs sicher und geben sich hierzu das nachfolgende Gleichbehandlungsprogramm.

Neben unternehmensinternen Maßnahmen zu nicht diskriminierender und den Anforderungen der Vertraulichkeit entsprechender Verwendung von Informationen legt das Gleichbehandlungsprogramm Pflichten für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter fest und bietet die Grundlage für ein unternehmensinternes Gleichbehandlungsmanagement.

Dieses Gleichbehandlungsprogramm kann nicht jeden in der betrieblichen Praxis auftretenden Einzelfall erfassen und daher nur beispielhaft sein. Deshalb wird das vorliegende Programm aufgrund der praktischen Erfahrungen bei der Umsetzung stetig weiterentwickelt und ergänzt. Das Gleichbehandlungsprogramm wird als Konzernrichtlinie auch für die FIS Frankfurter Industrieservice GmbH als verbindlich erklärt.

Soweit in diesem Gleichbehandlungsprogramm bei einzelnen Bezeichnungen von Personengruppen die männliche Form verwendet wird („Mitarbeiter“, „Kunden“ usw.), werden diese Bezeichnungen geschlechtsneutral verwendet und umfassen selbstverständlich auch weibliche Angehörige der genannten Personengruppe („Mitarbeiterinnen“, „Kundinnen“ usw.).

Teil A

Beschreibung der Frankfurter Dienstleistungsholding mbH, der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH

Die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH als Mehrheitsgesellschafter der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH führt auf Grundlage von kaufmännischen Dienstleistungsverträgen Leistungen für die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH aus.

Die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH sind 100%iger Gesellschafter der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH. Sie führen im Rahmen des kaufmännischen Dienstleistungsvertrages Leistungen für die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) durch.

Zum 01.07.2007 erfolgte die Ausgliederung des Bereiches Gas- und Stromnetze in die selbstständige Gesellschaft Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH als 100%ige Tochter der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH. Zivilrechtlich nahm die Netzgesellschaft ab 01.11.2007 ihre Arbeit auf. In Umsetzung der Anforderungen des EnWG firmierte die Gesellschaft im Jahr 2014 in Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH um.

Im Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH sind die Weisungs- und Kontrollrechte im Sinne des EnWG geregelt.

Die Einrichtung eines Gleichbehandlungsbeauftragten erfolgt bei der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH.

1. Organisatorisches Gesamtkonzept

Die an dem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften stellen sicher, dass die Aufbauorganisation in der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH so ausgestaltet ist, dass sie diskriminierungsfrei erfolgt und die Handlungsunabhängigkeit der Mitarbeiter der Leitungsebene des Netzbetriebes gemäß den Vorgaben des EnWG gewährleistet. Insbesondere wird sichergestellt, dass die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH tatsächlich Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte besitzt und diese nach den Vorgaben des EnWG unabhängig von dem Gesellschafter und anderen betrieblichen Einrichtungen des Konzerns ausüben kann.

2. Wahrung der Rechte des Betriebsrates und der Arbeitnehmer

Das Gleichbehandlungsprogramm ist mit dem Betriebsrat beraten worden. Die betriebsverfassungsrechtlichen Rechte des Betriebsrates und der Arbeitnehmer werden durch dieses Gleichbehandlungsprogramm nicht berührt. Für den Fall, dass dieses Gleichbehandlungsprogramm oder seine Durchführung betriebsverfassungsrechtlichen Rechten entgegensteht, haben die betriebsverfassungsrechtlichen Rechte der Betriebsräte und der Arbeitnehmer Vorrang.

3. Organisatorisches Konzept

Zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs haben die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH ein Bündel an Maßnahmen ergriffen, die die Unabhängigkeit der Gas- und Stromnetze hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäfts sicherstellen.

Mit der zum 01.07.2007 erfolgten gesellschaftsrechtlichen Ausgliederung der Netzgesellschaft verfügt diese über eine eigene Kontenführung und Netza abrechnung.

Die Mitarbeiter der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH sind räumlich getrennt vom übrigen Unternehmen untergebracht. Dies ist durch ein Kundenleitsystem deutlich zu erkennen. Die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH verfügt über eigene Telefonnummern und einen eigenen Internetauftritt unter www.netze-ffo.de.

Der Markenauftritt der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH ist eindeutig von den übrigen Gesellschaften des Konzerns abgegrenzt.

3.1 Ausschluss von Doppelfunktionen von Personen mit Leitungsaufgaben und Befugnissen zu Letztentscheidungen

Alle mit Leitungsaufgaben für die Gas- und Stromnetze betrauten Personen der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, die auch Befugnisse zu Letztentscheidungen besitzen und die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, sind in der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH beschäftigt. Diese Personen sind weder direkt noch indirekt zuständig für Tätigkeiten auf dem Gebiet des Elektrizitäts- oder Gasvertriebs und der Erzeugung/Gewinnung und haben insoweit keine Befugnisse innerhalb dieser Bereiche der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH bzw. der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH. Auf diese Weise werden Interessenkollisionen vermieden.

Die für einen diskriminierungsfreien Netzbetrieb wesentlichen Letztentscheidungen betreffen im Hinblick auf Sinn und Zweck der Entflechtungsbestimmungen alle netzspezifischen Aktivitäten, bei denen gesteigertes Diskriminierungspotenzial besteht.

Die vorstehenden Ausführungen betreffen jedoch nicht diejenigen Unternehmensbereiche in den Gesellschaften, die nicht den Regelungen des EnWG unterliegen.

3.2 Sonstige Tätigkeiten und Weisungsbefugnisse

Neben energiewirtschaftlichen Leistungen werden sonstige Tätigkeiten für die Gas- und Stromnetze der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH als Dienstleistung von externen Dritten bzw. als Dienstleistung durch die verbundenen Unternehmen erbracht.

Die Abrechnung und Verwaltung der sensiblen Netzdaten sowie der Netznutzungsabrechnung werden durch die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH erbracht. Somit haben die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, keinen Zugriff auf sensible Daten der Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH. Sonstige Tätigkeiten umfassen zum einen netzspezifisch dienende Tätigkeiten für die Gas- und Stromnetze, die keine erheblichen Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Wettbewerbsinteressen der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH bieten.

Werden die sonstigen Tätigkeiten für die Gas- und Stromnetze durch mit der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH verbundene Unternehmen oder externe Dienstleister erbracht, ist dieses Gleichbehandlungsprogramm verbindliche Grundlage für alle Aufträge. Bei vertraglichen Vereinbarungen ist die Einhaltung der Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms sicherzustellen und die fachliche Weisungsbefugnis der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH gegenüber dem Dienstleister zu regeln. In diesen Verträgen ist grundsätzlich festzulegen, dass die Art und Weise der Dienstleistungserbringung unter maßgeblicher Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des EnWG zu erfolgen hat. Der Dienstleister hat zu gewährleisten, dass seine Mitarbeiter die Dienstleistungen insoweit nach den fachlichen Vorgaben der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH erbringen. Die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms ist bei der Ausführung solcher Dienstleistungsverträge zu überwachen.

3.3 Gewährleistung tatsächlicher Entscheidungsbefugnisse

Die gesellschaftliche Selbstständigkeit der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH gegenüber der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH und der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH gewährleistet, dass die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH für die Gas- und Stromnetze die tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte besitzt.

Die wesentlichen Tätigkeiten der Netzgesellschaft umfassen dabei insbesondere die strategische Planung, Leitung, Verantwortung und Letztentscheidung hinsichtlich aller Tätigkeiten, die erhebliche Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten auf die Wettbewerbsinteressen der an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften bietet.

Weisungen zum laufenden Netzbetrieb durch die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH werden nicht erteilt. Die Informationsweitergabe an die Geschäftsführung der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH unterliegt hinsichtlich des laufenden Betriebs den Beschränkungen des EnWG.

Im Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) sind die Weisungs- und Kontrollrechte im Sinne des EnWG geregelt.

In diesem Rahmen steht die Entscheidung über Umfang und Zeitpunkt notwendiger Investitionen in das Netz im Ermessen der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH.

Darüber hinausgehende Entscheidungen, die sich nicht in diesem Rahmen halten, bedürfen der Zustimmung des Gesellschafters Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH.

Die Geschäftsführung der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH berichtet in regelmäßigen Abständen gegenüber der Geschäftsführung der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH über die Geschäftsentwicklungen. In diesem Zusammenhang stellt die Informationsweitergabe an die gesamtverantwortliche Geschäftsführung der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH keinen Verstoß gegen die Verpflichtungen des EnWG dar, da diese nötig ist, um die Instrumente der Einflussnahme und Kontrolle, u. a. der Weisung, der Festlegung von Verschuldensobergrenzen, Finanzplänen etc. effektiv ausüben zu können. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind jedoch hinsichtlich der Weitergabe der in diesem Zusammenhang erlangten Informationen an die Verpflichtungen des EnWG gebunden.

Teil B

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

1. Der Begriff der Diskriminierung

Diskriminierung ist die Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte ohne sachlich gerechtfertigten Grund.

2. Verwendung von Informationen

2.1 Grundsätze der Verwendung von Informationen

Die von der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH ergriffenen Maßnahmen stellen sicher, dass gemäß EnWG die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen Mitarbeiter die in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Gas- und Stromnetze Kenntnis erlangen, gewahrt ist. Ebenso stellen sie sicher, dass gemäß EnWG eine vom Unternehmen gegebenenfalls vorgenommene Offenlegung wirtschaftlich vorteilhafter Informationen über die eigenen Tätigkeiten als Netzbetreiber in nicht diskriminierender Weise erfolgt.

Neben den bereits ergriffenen und in Teil A beschriebenen organisatorischen Maßnahmen stellen die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH die Erfüllung der Vorgaben zur informationellen Entflechtung sicher. In diesem Rahmen werden die mit wirtschaftlich sensiblen bzw. vorteilhaften Informationen umgehenden Mitarbeiter in den einzelnen Bereichen zur Einhaltung von Vertraulichkeit und Nichtdiskriminierung angewiesen.

Die Erfüllung der Vorgaben zur informationellen Entflechtung erfolgt im Rahmen des für die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH technisch, zeitlich und wirtschaftlich Zumutbaren.

2.2 Begriffsbestimmungen

2.2.1 Wirtschaftlich sensible Informationen (Netzkundeninformationen)

Wirtschaftlich sensible Informationen i. S. d. EnWG sind Informationen über Netznutzer oder potenzielle Netznutzer, von denen der Netzbetreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter in Ausübung seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt hat und die geeignet sind, unberechtigte Marktchancen auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten zu gewähren.

Netznutzer sind natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen.

Zu diesen Informationen zählen insbesondere

- kundenrelevante Informationen aus einer Netznutzungsanfrage/Anfrage über einen Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportanfrage über den Netznutzer und
- kundenrelevante Informationen aus einem Netznutzungsvertrag/Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportvertrag sowie aus der Abwicklung des Netznutzungs-/Ein- oder Ausspeisevertrags/Transportvertrages.

Beispiele für solche Informationen sind u.a.:

- Verbrauchsdaten eines Letztverbrauchers
- Informationen über die Höhe der von einem Netznutzer angefragten Kapazitäten/Transportleistungen
- Informationen über den Transport- und Lieferzeitraum
- Angaben über die Auslastung gebuchter Kapazitäten durch einen Netznutzer
- Informationen bzgl. Vorbereitung und Inhalt der Verträge, die zwischen Netzbetreiber und Netznutzer abgeschlossen werden (z.B. Identität der Vertragsparteien, Haftungsvereinbarungen, Kündigungsrechte usw.)
- Informationen des Ablese- und Zählermanagements
- Informationen bzgl. Fahrpläne und -änderungen sowie Informationen, die hierzu zwischen den Netzbetreibern ausgetauscht werden
- Physische oder technische Maßnahmen betreffend den Netzanschluss eines Netznutzers
- Finanzielle und technische Bestimmungen des Netzanschlusses
- Informationen über Anlagen der Netznutzer
- Informationen im Rahmen des Bilanzkreisvertrages insbesondere der finanziellen Aspekte des Bilanzausgleichs mit Netznutzern
- Lastprofile von Netznutzern
- Informationen im Rahmen der Beschaffung von Regelenergie
- Informationen bzgl. Ein- und Ausspeisungen
- Informationen bzgl. der Erzeugungskapazitäten
- Informationen, die über den grenzüberschreitenden Handel an ausländische Netzbetreiber mitgeteilt oder von diesem empfangen werden
- Informationen über die Teilnahme an Vergabeverfahren zur Zuweisung von Kapazitäten an den Kuppelstellen
- Informationen bzgl. der Vermarktung von Kapazitäten
- Informationen, die im Bezug auf Kapazitätsprüfungen relevant sind
- Informationen über das Wechselverhalten von Kunden
- Informationen von/über Kunden

Informationen, die offensichtlich ohne wirtschaftliche Bedeutung auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten sind und allgemein zugängliche oder bereits veröffentlichte Informationen, sind nicht als wirtschaftlich sensibel i.S.d. EnWG anzusehen.

2.2.2 Wirtschaftlich vorteilhafte Informationen (Netzinformationen)

Wirtschaftlich vorteilhafte Informationen im Sinne des EnWG sind Informationen des Netzbetreibers über seine eigene Tätigkeit als Netzbetreiber, deren Kenntnis einem Netznutzer wirtschaftliche Vorteile bringen kann.

Als solche Informationen gelten insbesondere:

- durch den Netzbetreiber veranlasste Netzausbauvorhaben
- Wirtschaftlichkeitskriterien für Netzerweiterungen oder Hausanschlussherstellung
- Netzlast/Netzlastprognosen
- Auskünfte über Bedarfs-, Einsatz- und Bauplanung
- Informationen im Rahmen der Netzoptimierung
- Informationen zur Netzsteuerung
- Informationen zu inaktiven Hausanschlüssen

2.2.3 Sicherstellung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen

Die mit Tätigkeiten für die Gas- und Stromnetze befassten Mitarbeiter behandeln wirtschaftlich sensible Informationen gemäß Ziffer 2.2.1 des Gleichbehandlungsprogramms vertraulich und leiten sie nicht direkt oder indirekt an Dritte weiter. Dies gilt nicht, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung besteht, der betroffene Netznutzer in die Offenlegung seiner Daten eingewilligt hat, die Informationen ohne Zutun der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH an die Öffentlichkeit gelangt sind oder die Informationen offensichtlich nicht wirtschaftlich sensibel sind.

Wirtschaftlich sensible Informationen können an mit Dienstleistungen beauftragte Dritte weitergegeben werden, sofern die Weitergabe für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist und sich der Dritte zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet hat.

Es stellt keine Verletzung der Vertraulichkeit nach dem EnWG dar, wenn die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH die Informationen, die zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung im Rahmen der abgeschlossenen Netzzugangsverträge notwendig sind, zur Verfügung stellt.

Das Verbot gilt auch nicht im Hinblick auf Auskünfte an die Leitung der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH zur Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen, wirtschaftlichen Befugnisse und Aufsichtsrechte auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH.

2.3 Nichtdiskriminierende Verwendung wirtschaftlich vorteilhafter Informationen

Alle Mitarbeiter, die im funktionalen Sinne mit Tätigkeiten befasst sind, die dem Betrieb des Gas- und Stromnetzes zugeordnet sind, haben in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit jederzeit den Grundsatz der Nichtdiskriminierung einzuhalten.

Nichtdiskriminierung bedeutet, dass in keinem Fall einer bestimmten Energievertriebsorganisation bzw. einer bestimmten Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisation direkt oder indirekt geschäftliche Vorteile gegenüber Wettbewerbern verschafft werden. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung ist insbesondere im Hinblick auf den bei der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH angesiedelten Energievertrieb zu beachten.

Sofern die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH wirtschaftlich vorteilhafte Informationen offen legt, stellt sie sicher, dass dies in nicht diskriminierender Weise erfolgt.

2.4 Informationsverwendung bei Doppelfunktion

Die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH und die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH tragen dafür Sorge, dass Mitarbeiter, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen (technischer und kaufmännischer Dienstleistungsvertrag) sowohl für die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH tätig sind, als auch Tätigkeiten in den Bereichen Erzeugung, Wärmenetze oder Handel/Vertrieb von Energie an Kunden wahrnehmen, wirtschaftlich sensible Informationen nicht für Zwecke dieser Bereiche verwenden. Es sei denn, es liegt eine Einwilligung des betreffenden Netznutzers bzw. eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung vor. Dasselbe gilt für wirtschaftlich vorteilhafte Informationen zu den Gas- und Stromnetzen, es sei denn, sie sind in nicht diskriminierender Weise nach Ziffer 2.4 offengelegt worden.

2.5 Verwendung von Informationen durch externe Dienstleister

Die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH stellen sicher, dass externe Dienstleister im Rahmen der mit ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen im Hinblick auf die Grundsätze der Vertraulichkeit verpflichtet werden, soweit sie bei der Erbringung ihrer Dienstleistung Zugang zu wirtschaftlich sensiblen Informationen haben. Es ist vertraglich sicherzustellen, dass vorhandene Informationen nur demjenigen zukommen, der zu ihrem Empfang berechtigt ist.

3. Pflichten der Mitarbeiter

Die unter Ziffer 3.1 näher bezeichneten Mitarbeiter sind verpflichtet, im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit das Gleichbehandlungsprogramm und insbesondere die ihnen nachfolgend auferlegten Pflichten zu beachten.

3.1 Verpflichtete Mitarbeiter

Unabhängig von ihrer organisatorischen Einbindung im Unternehmen sind alle mit diskriminierungsrelevanten Tätigkeiten der Gas- und Stromnetze befassten Mitarbeiter vom Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms erfasst. Insbesondere gilt das Programm auch für Mitarbeiter der sonstigen Dienstleistungsbereiche, sofern sie diskriminierungsrelevante Tätigkeiten des Netzbetriebes ausüben.

Somit sind neben den Mitarbeitern der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH auch Mitarbeiter der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH sowie die Mitarbeiter der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH und die Mitarbeiter der FIS Frankfurter Industrieservice GmbH, sofern dort diskriminierungsrelevante Tätigkeiten für den die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH erbracht werden, dem Gleichbehandlungsprogramm unterworfen.

Mitarbeiter im Sinne dieses Gleichbehandlungsprogramms sind nicht nur fest angestellte Mitarbeiter, sondern auch Auszubildende, befristet Beschäftigte, Teilzeitarbeiter, Praktikanten, Trainees, Leiharbeitnehmer und freie Mitarbeiter.

Das Gleichbehandlungsprogramm wird unmittelbar durch eine Richtlinie der Geschäftsführungen bekannt und verbindlich gemacht.

Dieses Gleichbehandlungsprogramm gilt nicht für Mitarbeiter der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, und der FIS Frankfurter Industrieservice GmbH, die ausschließlich mit anderen Tätigkeiten befasst sind, die nicht in der oder für die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH erbracht werden. Die Pflichten dieser Mitarbeiter sind nicht Gegenstand dieses Gleichbehandlungsprogramms.

Das Gleichbehandlungsprogramm wird gegenüber allen Mitarbeitern, unabhängig von ihrer Tätigkeit in der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, bekannt gegeben.

Jedem Mitarbeiter, der mit Tätigkeiten in der oder für die Netzgesellschaft befasst ist, wird eine Ausfertigung des Gleichbehandlungsprogramms in Textform übergeben. Die Mitarbeiter dokumentieren den Empfang und die Kenntnisnahme durch Abgabe einer persönlichen Vertraulichkeitserklärung, die in der Zweitschrift zur Personalakte des Mitarbeiters genommen wird.

Sofern im Rahmen von Einstellungen oder Umsetzungen Mitarbeiter mit Tätigkeiten in der oder für die Netzgesellschaft betraut werden, ist die Übergabe im Zuge der Erstbelehrung zu vollziehen und in der v.g. Weise zu dokumentieren.

3.2 Inhalt der Pflichten

3.2.1 Diskriminierungsverbot

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre Tätigkeit für die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH diskriminierungsfrei zu verrichten, und insbesondere diejenigen betrieblichen Einrichtungen der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH und der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, welche die Funktionen der Erzeugung, Wärmenetze oder des Handels/Vertriebs von Energie wahrnehmen, in Angelegenheiten der Netzgesellschaft im Vergleich zu Dritten nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich zu behandeln.

Sofern zugunsten einer Offenlegung von bestimmten Informationen im Sinne des EnWG entschieden wurde, sind die Mitarbeiter verpflichtet, diese Informationen in nicht diskriminierender Weise offen zu legen.

Sofern ein für die Netzgesellschaft tätiger Mitarbeiter im Rahmen des rechtlich Zulässigen zusätzlich auch Tätigkeiten in den Bereichen Erzeugung, Wärmenetze oder des Handel/Vertriebs von Energie an Kunden wahrnimmt, ist er verpflichtet, wirtschaftlich vorteilhafte Informationen nicht für Zwecke dieser Bereiche zu verwenden, es sei denn, sie sind in nicht diskriminierender Weise offengelegt worden.

3.2.2 Vertraulichkeit

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit wirtschaftlich sensible Informationen gemäß EnWG, wie sie unter Ziffer 2.2.1 beschrieben sind, vertraulich zu behandeln.

Bei Beendigung der Tätigkeit für die Netzgesellschaft ist die Mitnahme oder Nutzung von wirtschaftlich sensiblen Informationen untersagt. Dasselbe gilt für wirtschaftlich vorteilhafte Informationen im Sinne des EnWG, wie sie unter Ziffer 2.2.2 beschrieben sind, sofern sie nicht in nicht diskriminierender Weise offen gelegt worden sind.

Sofern ein für die Netzgesellschaft tätiger Mitarbeiter im Rahmen des rechtlich Zulässigen zusätzlich auch Tätigkeiten in den Bereichen der Erzeugung, Wärmenetze oder des Handels/Vertriebs von Energie an Kunden wahrnimmt, ist er verpflichtet, wirtschaftlich sensible Informationen nicht für Zwecke dieser Bereiche zu verwenden, es sei denn, es liegt eine Einwilligung des betreffenden Netznutzers bzw. eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung vor.

3.2.3 Auskunftspflicht

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, die für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogrammes zuständige Person, die unter Ziffer 5.2 benannt ist, bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Hierzu haben die Mitarbeiter insbesondere vollständig und wahrheitsgemäß die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen und Dateien zu gewähren.

4. Verhaltensregeln für einzelne Geschäftsprozesse

Neben den sonstigen rechtlichen Vorgaben und betrieblichen Regelungen gelten zur Sicherstellung der Ziele dieses Gleichbehandlungsprogramms für einzelne Tätigkeitsbereiche und Geschäftsprozesse in der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und der FIS Frankfurter Industrieservice GmbH nachfolgende Handlungsanweisungen.

4.1 Netzkapazitätsplanung, -prüfung und -vergabe

Alle mit der Planung, Prüfung und Vergabe von Netzkapazitäten befassten Mitarbeiter haben im Rahmen ihrer Tätigkeiten sicherzustellen, dass die Bau- und Einsatzplanung von Kapazitäten, die Prüfung von Netzzugangsanfragen und die Vergabe von Netzkapazitäten diskriminierungsfrei erfolgt.

Dies bedeutet insbesondere, dass sämtliche damit zusammenhängende Entscheidungen nur auf der Grundlage technischer und objektiver Aspekte getroffen werden, ohne dass die Identität eines Kunden bzw. Energielieferanten oder die Frage eine Rolle spielt, von welchem Energielieferanten ein Kunde beliefert wird.

4.2 Netzsteuerung (Dispatching)

Alle mit der Steuerung der Energienetze befassten Mitarbeiter haben im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu beachten, dass sämtliche Maßnahmen der Netzsteuerung diskriminierungsfrei zu erfolgen haben. Dies bedeutet insbesondere, dass alle Schalthandlungen so zu erfolgen haben, dass Kunden von diesen nicht deswegen unterschiedlich betroffen werden, weil sie von unterschiedlichen Lieferanten beliefert werden.

Leistungen zur Steuerung der Vertriebslast gegenüber dritten Energielieferanten werden zu den gleichen Bedingungen und Preisen erbracht, wie sie dem Bereich Handel/Vertrieb der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH gewährt werden.

4.3 Abwicklung von Netzanschlüssen

Die Entscheidung über eine Kundenanfrage nach einem Netzanschluss obliegt allein den Mitarbeitern der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH. Das Eingehen einer solchen Anfrage wird Mitarbeitern des Bereiches Handel/Vertrieb der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH nicht mitgeteilt, sofern eine solche Mitteilung nicht zur Erfüllung der Pflichten als Grundversorger erforderlich ist. Bei der Entscheidung über den Kundenantrag wird nicht berücksichtigt, ob der Kunde einen Energielieferungsvertrag mit den Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH abschließt oder abgeschlossen hat oder ob er von einem anderen Energielieferanten beliefert werden will.

Bei Kundenanfragen nach einem Netzanschluss dürfen die Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten in der oder für die Netzgesellschaft betraut sind, keine Beratung hinsichtlich des Abschlusses von Energielieferverträgen vornehmen. Ein Hinweis auf die freie Wahl des Energielieferanten und auf den Umstand, dass Kunden, für die eine Grundversorgung in Betracht kommt und die keinen anderen Energielieferanten benennen, vom Grundversorger beliefert werden, ist jedoch zulässig.

Die Notwendigkeit eines Netzanschlusses kann sich auch im Rahmen der Betreuung von Kunden durch dritte Energielieferanten oder des Bereiches Handel/Vertrieb der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH ergeben. Bei entsprechenden Anfragen werden alle

Energielieferanten durch die mit Tätigkeiten in der oder für die Netzgesellschaft betrauten Mitarbeiter gleich behandelt. Insbesondere werden allen Energielieferanten die gleichen Auskünfte, Informationen und ggf. Vertragsmuster zur Verfügung gestellt. Kundenanfragen und Vertragsabschlüsse im Zusammenhang mit einem Netzanschluss, die im Rahmen eines Belieferungsauftrags durch den jeweiligen Energielieferanten betreut werden, werden hinsichtlich ihrer Abwicklung und Entscheidung nicht danach differenziert, ob es sich um Kunden dritter Energielieferanten oder um Kunden des Bereiches Handel/Vertrieb der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH handelt.

Die Anschlussbedingungen und Anschlusskosten für den Anschluss von neuen Netzkunden werden durch die Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten in der Netzgesellschaft betraut sind, festgelegt. Eine Differenzierung zwischen Kunden dritter Energielieferanten und Kunden des Bereiches Handel/Vertrieb der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH erfolgt nicht.

4.4 Netzzugangsmanagement

Die Netzzugangsbedingungen und die Höhe der Netzzugangsentgelte werden durch die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH diskriminierungsfrei festgelegt.

Von dritten Energielieferanten dürfen keine ungünstigeren Netzzugangsentgelte und -bedingungen verlangt werden, als sie in vergleichbaren Fällen vom Bereich Handel/Vertrieb der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH verlangt werden. Bei der Festlegung der Netzzugangsentgelte und -bedingungen sind die Vorgaben des EnWG und des Kartellrechts einzuhalten.

4.5 Energiedatenmanagement (EDM)

Die Mitarbeiter des Sachgebietes Leittechnik der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH gewährleisten die grundsätzliche Trennung der Zugriffsrechte durch technische Maßnahmen für Mitarbeiter der Netzgesellschaft und Mitarbeiter der Bereiche Informationstechnik, Handel bzw. Vertrieb der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH und der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH im Rahmen des EDM.

Mitarbeitern, die mit Tätigkeiten in der oder für die Netzgesellschaft befasst sind, ist es untersagt, Mitarbeitern des Bereiches Handel/Vertrieb der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH Zugriff auf EDM-Informationen der Netzgesellschaft zu gewähren.

Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten in der oder für die Netzgesellschaft befasst sind und Zugriff auf das EDM-System haben, stellen Energielieferanten Energiedateninformationen nur im Rahmen ihrer vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen diskriminierungsfrei zur Verfügung. Dabei werden Energielieferanten grundsätzlich nur die Daten der von ihnen versorgten Kunden und nur für den Zeitraum zur Verfügung gestellt, in dem sie die Kunden

tatsächlich beliefert haben. Eine Besserstellung des Bereiches Handel/Vertrieb der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH ist untersagt.

Eine von diesen Vorgaben abweichende Datenübermittlung ist nur bei Vorliegen einer Vollmacht oder eines sonstigen Einverständnisses des Kunden sowie im Fall einer gesetzlichen Verpflichtung zulässig.

4.6 Mess- und Zählerwesen

Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten in der oder für die Netzgesellschaft befasst sind und im Rahmen des Mess- und Zählerwesens tätig sind, bearbeiten die damit verbundenen Geschäftsprozesse diskriminierungsfrei und unter Gleichbehandlung aller Kunden, ohne Berücksichtigung der Identität des Energielieferanten des Kunden.

Sämtliche im Rahmen des Mess- und Zählerwesens erhobenen Daten und Informationen werden entsprechend den in diesem Gleichbehandlungsprogramm niedergelegten Vertraulichkeitsvorgaben behandelt. Insbesondere werden Mitarbeitern des Bereiches Handel/Vertrieb der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH durch die Netzgesellschaft nur Daten und Informationen über die von diesem belieferten Kunden zur Verfügung gestellt.

Ein Datenzugriff für Energielieferanten im Rahmen der Zählerfernauslesung (ZFA) ist technisch nicht möglich und erfolgt ebenfalls diskriminierungsfrei und unter Wahrung der Vertraulichkeitsgrundsätze dieses Gleichbehandlungsprogramms und unter Beachtung der Festlegungen zum Datenaustausch der GPKE BK6-06-009 und der Geli Gas BK7-06-067 durch die Netzgesellschaft und der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH.

Eine Abweichung von den vorgenannten Grundsätzen ist nur dann zulässig, wenn eine Vollmacht des Kunden oder ein sonstiges Einverständnis zu einer abweichenden Datenübermittlung vorliegt oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

4.7 Abwicklung eines Lieferantenwechsels

Lieferantenwechsel von Anschlussnutzern sind von den Mitarbeitern der Netzgesellschaft, die mit Tätigkeiten im oder für den Bereich Gas- und Stromnetze befasst sind, hinsichtlich der geltenden Fristen, Kosten, Bearbeitungsmodalitäten, Sicherheiten und sonstigen Bedingungen diskriminierungsfrei zu behandeln, unabhängig davon, von welchem Energielieferanten der Anschlussnutzer beliefert wird.

Sofern Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten in der oder für die Netzgesellschaft befasst sind, Informationen über einen beabsichtigten Lieferantenwechsel eines Anschlussnutzers (z.B. durch eine Kundenanfrage zu Wechselmodalitäten oder die Anfrage eines neuen Lieferanten) erhalten, ist es ihnen untersagt, hierüber den bisherigen Lieferanten des Kunden zu informieren, bevor ihnen eine Kündigung des bisherigen Energieliefervertrages vorgelegt wird. Dies gilt nicht für den Fall einer Lieferantenkonkurrenz.

4.8 Verbrauchsabrechnung

Die Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten in der oder für die Netzgesellschaft befasst sind und im Rahmen der Verbrauchsabrechnung als Dienstleister für die Netzgesellschaft tätig sind, haben bei der Abrechnung der Netzzugangsentgelte gegenüber Netzkunden (Energielieferanten und Netznutzungskunden) sicherzustellen, dass die Vertraulichkeitsvorgaben dieses Gleichbehandlungsprogramms eingehalten werden. Dies bedeutet insbesondere, dass Verbrauchsdaten und Informationen über die Netzzugangsentgeltabrechnung nur dem jeweils Berechtigten zugänglich gemacht werden.

5. Gleichbehandlungsmanagement

Die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH beauftragen eine Person, die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zu überwachen und übertragen ihr die nachfolgend näher beschriebenen Rechte und Pflichten.

Die Verantwortung für die Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms obliegt der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, vertreten durch die jeweilige Geschäftsführung. Die Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms wird soweit rechtlich zulässig auf die Leiter der betroffenen Bereiche delegiert.

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms werden Schulungen für die Mitarbeiter und Führungskräfte durchgeführt. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen der unterschiedlichen Bereiche Rechnung getragen. Die Teilnahme an diesen Schulungsmaßnahmen ist verpflichtend.

5.1 Organisatorische Eingliederung des Gleichbehandlungsmanagements im Unternehmen

Die durch die Geschäftsführung der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH eingesetzte Gleichbehandlungsbeauftragte ist in der Stabsstelle Interne Revision/Organisation/Recht der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH tätig.

Sie erhält die unter Punkt 5.3 näher beschriebenen Rechte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH. Gleichzeitig werden ihr die unter Punkt 5.4 aufgeführten Pflichten von den Geschäftsführungen übertragen.

Die Geschäftsführungen räumen der Gleichbehandlungsbeauftragten die zur Ausübung der Aufgabe erforderlichen Freiräume und Kompetenzen ein.

5.2 Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist durch die jeweilige Unternehmensleitung eingesetzt und besitzt die für diese Aufgaben notwendigen fachlichen Kenntnisse und Kompetenzen.

Mit der Aufgabe der Gleichbehandlungsbeauftragten ist Frau Marianne Schaar betraut.

Telefon: (0335) 5533 – 102
Fax: (0335) 5533 – 113
Mail: marianne.schaar@netze-ffo.de

5.3 Rechte

Die Gleichbehandlungsbeauftragte besitzt ein direktes Vortragsrecht bei den Geschäftsführungen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe hat sie bei Verdacht eines Verstoßes, aber auch für stichprobenartige Kontrollen, ungehinderten Zugang zu allen relevanten Bereichen und Unternehmensteilen. Sie ist befugt, Mitarbeiter aus diesen Bereichen und Unternehmensteilen zu befragen sowie in Akten, Unterlagen und Dateien Einsicht zu nehmen.

5.4 Pflichten

Die Gleichbehandlungsbeauftragte überwacht die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durch stichprobenartige Kontrollen. Sie kann Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen. Im Übrigen geht sie Hinweisen und Beschwerden über mutmaßliche Verstöße nach. Sie koordiniert in der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH die Behandlung von Beschwerden über Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm und die zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften. Diese Überwachung bezieht sich grundsätzlich auf netzrelevante Themen auf Basis der aktuellen energiewirtschaftlichen Vorschriften.

Stellt die Gleichbehandlungsbeauftragte erhebliche Verstöße fest, teilt sie diese den Geschäftsführungen unverzüglich mit und schlägt in Abstimmung mit den Leitern der betroffenen Bereiche die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Verstoßes vor. Im Übrigen berichtet sie den Geschäftsführungen regelmäßig über das Ergebnis der Kontrollen.

Sie unterstützt die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH auch dabei, Bewusstsein für den diskriminierungsfreien Umgang mit wirtschaftlich vorteilhaften Informationen und die Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen zu schaffen. Dieses wird u. a. durch Schulung und Information der Mitarbeiter und Führungskräfte in den Unternehmen gewährleistet. Schulungen werden durch die Gleichbehandlungsbeauftragte sowie rechtskundige interne und externe Dozenten durchgeführt.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte unterstützt die Geschäftsführungen bei der Aktualisierung und Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms vor dem Hintergrund rechtlicher und regulatorischer Entwicklungen, praktischer Erfahrungen sowie Anregungen aus dem Mitarbeiterkreis.

Bei Erfordernis legt sie der Bundesregulierungsbehörde jährlich, spätestens zum 31. März, einen Bericht über die nach EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres vor und veröffentlicht ihn. Sofern das Erfordernis nicht besteht, ist ein ebensolcher Bericht zum gleichen Termin den Geschäftsführungen vorzulegen.

6. Sanktionen

Ein Verstoß der Mitarbeiter gegen ihre in diesem Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Pflichten stellt eine Verletzung ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen dar. Sie kann arbeitsrechtliche Konsequenzen seitens der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH nach sich ziehen.

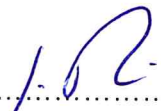
Ein durch dieses Gleichbehandlungsprogramm gefordertes oder gerechtfertigtes Verhalten darf nicht zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen und sich für den betroffenen Mitarbeiter nicht negativ auswirken.



.....
Michael Ebermann
Geschäftsführer
Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH



.....
Jörg Thiem
Geschäftsführer
Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH



.....
Jörg Thiem
Geschäftsführer
Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH



.....
Hans-Ulrich Konieczek
Geschäftsführer
Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH